

**Vorlagefragen:**

1. Setzt die Verpflichtung der Beklagten durch das Gericht, dem Kläger ein Schengen-Visum zu erteilen, voraus, dass das Gericht zu seiner Überzeugung nach Art. 21 Abs. 1 Visakodex<sup>(1)</sup> feststellt, dass der Kläger beabsichtigt, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen oder genügt es, dass das Gericht nach Prüfung von Art. 32 Abs. 1 Buchstabe b Visakodex keine durch besondere Umstände begründete Zweifel an der vom Kläger bekundeten Absicht hat, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen?
2. Begründet der Visakodex einen gebundenen Anspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums, wenn die Einreisevoraussetzungen insbesondere des Art. 21 Abs. 1 Visakodex erfüllt sind und kein Grund für die Verweigerung des Visums nach Art. 32 Abs. 1 Visakodex gegeben ist?
3. Steht der Visakodex einer nationalen Regelung entgegen, wonach einem Ausländer nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an (Schengen-Visum) erteilt werden kann?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien), eingereicht am 17. Februar 2012 — Rose Marie Bark/Galileo Joint Undertakin, in Liquidation**

(Rechtssache C-89/12)

(2012/C 133/32)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hof van Cassatie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Rose Marie Bark

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Galileo Joint Undertakin, in Liquidation

**Vorlagefrage**

Ist Art. 11 Abs. 2 der Satzung des gemeinsamen Unternehmens Galileo im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 876/2002<sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo in Verbindung mit Art. 2 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, kon-

kret die in diesen Beschäftigungsbedingungen festgelegten Gehaltsbedingungen, auf die Beschäftigten des gemeinsamen Unternehmens Galileo, die einen befristeten Anstellungsvertrag erhalten, Anwendung finden?

<sup>(1)</sup> ABl. L 138, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland), eingereicht am 17. Februar 2012 — Health Service Executive/SC, AC**

(Rechtssache C-92/12)

(2012/C 133/33)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Ireland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragstellerin:* Health Service Executive

*Antragsgegner:* SC, AC

**Vorlagefragen**

1. Fällt eine Entscheidung, mit der angeordnet wird, dass ein Kind für bestimmte Zeit in einem anderen Mitgliedstaat in einer Einrichtung untergebracht wird, die therapeutische und erzieherische Betreuung bietet, in den materiellen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, ergeben sich dann aus Art. 56 der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates Verpflichtungen — und wenn ja, welche — bezüglich der Natur des Konsultations- und Zustimmungsmechanismus, um den wirksamen Schutz eines Kindes, das in der genannten Weise untergebracht werden soll, zu gewährleisten?
3. Wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats die Unterbringung eines Kindes für bestimmte Zeit in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat in Erwägung gezogen und die Zustimmung dieses Staates im Einklang mit Art. 56 der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates erwirkt hat, ist es dann eine Voraussetzung für die Durchführung der Unterbringung, dass die Entscheidung des Gerichts, die Unterbringung eines Kindes für bestimmte Zeit in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat anzuordnen, in diesem anderen Mitgliedstaat anerkannt und/oder für vollstreckbar erklärt worden ist?
4. Entfaltet eine Entscheidung des Gerichts, mit der die Unterbringung des Kindes für bestimmte Zeit in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wird und der dieser Mitgliedstaat im Einklang mit Art. 56 der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates zugestimmt hat, in diesem anderen Mitgliedstaat Rechtswirkungen, bevor nach Abschluss des Verfahrens, das auf die Anerkennungs- und/oder Vollstreckbarerklärung abzielt, eine solche Anerkennungs- und/oder Vollstreckbarerklärung erfolgt?

5. Wenn eine Entscheidung des Gerichts, mit der die Unterbringung des Kindes für bestimmte Zeit in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat nach Art. 56 der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates angeordnet wird, für bestimmte Zeit verlängert wird, muss dann bei jeder Verlängerung die Zustimmung des anderen Mitgliedstaats nach Art. 56 eingeholt werden?
6. Wenn eine Entscheidung des Gerichts, mit der die Unterbringung des Kindes für bestimmte Zeit in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat nach Art. 56 der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates angeordnet wird, für bestimmte Zeit verlängert wird, muss dann die Entscheidung bei jeder Verlängerung in diesem anderen Mitgliedstaat anerkannt und/oder vollstreckt <sup>(1)</sup> werden?

<sup>(1)</sup> Anm. d. Übers.: Gemeint ist wohl „... anerkannt und/oder für vollstreckbar erklärt werden“.

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 21. Februar 2012 — ET Agrokonsulting-04-Velko Stoyanov/Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ — Razplashtatelna agentsia**

**(Rechtssache C-93/12)**

(2012/C 133/34)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* ET Agrokonsulting-04-Velko Stoyanov

*Beklagte:* Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ — Razplashtatelna agentsia

#### **Vorlagefragen**

1. Sind der in der Rechtsprechung [des Gerichtshofs] der Europäischen Union aufgestellte Effektivitätsgrundsatz und der in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dahin auszulegen, dass sie keine nationale verfahrensrechtliche Vorschrift wie die des Art. 133 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung zulassen, die die gerichtliche Zuständigkeit für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten über die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union allein vom Sitz der Verwaltungsbehörde abhängig macht, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, wenn man bedenkt, dass diese Vorschrift den Belegenheitsort der Grundstücke und den Wohnort des Rechtsuchenden nicht berücksichtigt?
2. Ist der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgestellte Äquivalenzgrundsatz dahin aus-

zulegen, dass er keine nationale verfahrensrechtliche Vorschrift wie die des Art. 133 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung zulässt, die die gerichtliche Zuständigkeit für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten über die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union allein vom Sitz der Verwaltungsbehörde abhängig macht, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, wenn man § 19 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung der Verwaltungsverfahrensordnung (der die gerichtliche Zuständigkeit für innerstaatliche verwaltungsrechtliche Streitigkeiten über landwirtschaftliche Böden betrifft) berücksichtigt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 27. Februar 2012 — Herbert Schaible gegen Land Baden-Württemberg**

**(Rechtssache C-101/12)**

(2012/C 133/35)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Stuttgart

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Herbert Schaible

*Beklagter:* Land Baden-Württemberg

#### **Vorlagefragen**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden die Fragen vorgelegt, ob

- a) die Verpflichtung des Klägers zur Einzeltierkennzeichnung gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 <sup>(1)</sup>
- b) die Verpflichtung des Klägers zur elektronischen Einzeltierkennzeichnung gemäß Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2007 <sup>(2)</sup>
- c) die Verpflichtung des Klägers zur Führung des Bestandsregisters C gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang B Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004

mit höherrangigem Unionsrecht vereinbar und damit gültig ist.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, ABl. L 5, S. 8

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung einer elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen, ABl. L 340, S. 25